

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	17.02.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Sachstand in der Kinder- und Jugendhilfe in der Corona-Krise

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 27.05.2020, TOP 7, Drucksachen-Nr. 10926/2014-2020

Sachverhalt:

1. Sachstand Kindertagesbetreuung

1.1 Regelungen der Coronabetreuungsverordnung

Seit dem 11.01.2021 gilt für die Kindertagesbetreuung der sog. **eingeschränkte Pandemiebetrieb**. Die Kindertagesbetreuungsangebote (Kitas und Kindertagespflegestellen) sowie die Angebote der Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen (sog. Brückenprojekte) sind **geöffnet**. Es wird an die Eltern **appelliert**, die Kinder möglichst zu Hause zu betreuen. Die Eltern sind aber berechtigt, die Kindertagesbetreuungsangebote und sog. Brückenprojekte zu nutzen. Diese Entscheidung haben die Eltern eigenverantwortlich zu treffen. Die Eltern müssen ihre Entscheidung nicht begründen und sie müssen auch keine Nachweise vorlegen, die einen Betreuungsbedarf begründen.

Die Betreuung in den **Kitas** darf nur **in festen Gruppen** erfolgen. In den Kitas soll es keine übergreifenden Früh- und Spätdienste, keine übergreifende Mittagssituation und keinen gemeinsamen Schlafdienst geben. Um diese Vorgaben mit dem vorhandenen Personal umsetzen zu können, wird der **Betreuungsumfang** in Kitas für jedes Kind **um 10 Wochenstunden reduziert**. In Einzelfällen kann in Abstimmung mit der Kita ein höherer Betreuungsumfang ermöglicht werden. Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes betreut werden, sowie Kinder, die wegen besonderer Härten betreut werden müssen, sind zu betreuen. In diesen Fällen ist der Betreuungsumfang von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung festzulegen.

Für die **Kindertagespflegestellen** gilt die Reduzierung des Betreuungsumfangs um 10 Wochenstunden nicht, da hier regelmäßig ohnehin nur bis zu 5 Kinder in einer festen Gruppe betreut werden. Der **Betreuungsumfang** ergibt sich aus dem bestehenden **Betreuungsvertrag**.

Das **Jugendamt informiert** die Träger der Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflegestellen und den Jugendamtselternbeirat seit Beginn der Corona-Krise stets zeitnah per Mail über die jeweils relevanten Regelungen. **Zahlreiche Anfragen** aus diesem Kreis, aber auch von Eltern sind beantwortet worden.

1.2 Inanspruchnahme der Angebote der Kindertagesbetreuung

Zurzeit kommen durchschnittlich ca. **40 %** der Kinder in die **Kitas**. Die Inanspruchnahme variiert allerdings stark von Kita zu Kita. Es gibt Kitas, in denen werden weniger als 20 % der Kinder betreut. Auf der anderen Seite gibt es auch Kitas, in denen 70% oder mehr der Kinder betreut werden. Insgesamt zeigt sich aber, dass viele Eltern dem Appell folgen, Alternativen zu suchen und umzusetzen.

In der **Kindertagespflege** ist die Inanspruchnahme höher. Sie liegt bei durchschnittlich **ca. 73 %**.

Bezogen auf **beide Formen der Kindertagesbetreuung** liegt die Inanspruchnahme bei durchschnittlich **ca. 42 %**.

Im Jugendamt eingegangene Rückmeldungen freier Träger und auch die Erfahrungen in den städtischen Kitas zeigen, dass die Regelung zur eigenverantwortlichen Entscheidung der Eltern vor Ort durchaus **zu Diskussionen und auch zu Konflikten** führt.

1.3 Versorgung mit Mittagessen

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen/ Vertretern der Träger für das Mittagessen, des Gesundheitsamtes, des Jugendamtes und des Amtes für soziale Leistungen hatte bereits in der ersten Jahreshälfte 2020 festgestellt, dass eine Lieferung von fertigen Speisen nach Hause, aber auch eine Abholung von fertigen Speisen, unter Einhaltung der relevanten Corona-Vorgaben nicht umsetzbar ist. Eine Abholung von Speisen würde dem Prinzip der Kontaktminimierung zuwiderlaufen. Je nach Entfernung zur Kita müssten die Betroffenen öffentliche Verkehrsmittel für den Hin- und Rückweg benutzen und das Kita-Gelände betreten. Unter den aktuell vorherrschenden Bedingungen soll aber gerade das vermieden werden, im Moment sogar noch stärker als zu Beginn der Planungen der alternativen Mittagsverpflegung 2020.

Um **Berechtigten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket** aber dennoch eine alternative Mittagsverpflegung anbieten zu können, hat die **Stadt Bielefeld in Zusammenarbeit mit der Stiftung Solidarität einen Onlineshop entwickelt**, bei dem Berechtigte Zutaten erwerben können, mit denen zu Hause eine Mittagsverpflegung hergestellt werden kann. Die Produkte des Shops werden von den Betroffenen mit Hilfe von GutscheinCodes im Onlineshop erworben. Die bestellten Produkte werden den Berechtigten **kostenfrei nach Hause geliefert**. Die benötigten GutscheinCodes können beim Amt für soziale Leistungen abgerufen werden.

Das Projekt findet guten Anklang, die Stadt Bielefeld erhält viele positive Rückmeldungen der Betroffenen und auch diverse Anfragen von anderen Kommunen. Derzeit wurden ungefähr 4.600 GutscheinCodes verteilt. Weitere Informationen zu diesem Projekt finden sich unter dem Link <https://www.bielefeld.de/de/biju/but/> sowie auf der Homepage der Stiftung Solidarität <https://solidarshop.de/de/artikel/artikellist>.

1.4 Testmöglichkeit für Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung und in den Brückenprojekten

Das **Land NRW** hat den **Beschäftigten in Kitas und den Kindertagespflegepersonen** die Möglichkeit eingeräumt, sich in der Zeit vom 07.01.2021 bis zum 26.03.2021 bis zu sechsmal anlasslos und kostenlos auf SARS-CoV-2 testen zu lassen.

In der Annahme, dass das Land NRW die Beschäftigten in den Brückenprojekten aus Versehen nicht mit einbezogen hat, hat sich das Jugendamt über das Landesjugendamt und den Städtetag NRW dafür eingesetzt, diese Testmöglichkeit auch den Beschäftigten in den Brückenprojekten anzubieten. Die Kontaktdichte in den Brückenprojekten ist in aller Regel nicht geringer als in Kitas oder in der Kindertagespflege. Leider hat das Land NRW diesen Vorschlag nicht aufgegriffen.

Aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes hat die **Stadt Bielefeld** den Trägern der Brückenprojekte Anfang Februar 2021 angeboten, in einem bestimmten Rahmen die Kosten für Schnelltests der **Beschäftigten in den Brückenprojekten** zu übernehmen. Jede Betreuerin/ jeder Betreuer in einem Brückenprojekt kann sich bis zum 26.03.2021 jeweils viermal mittels eines sog. Schnelltests auf Corona (PoC-Antigen-Test) testen lassen. Die Stadt Bielefeld übernimmt die Kosten für diese Schnelltests bis zur Höhe von 40 € pro Schnelltest.

1.5 Verzicht auf die Erhebung der Elternbeiträge

Vor dem Hintergrund der Corona-Krise hat der Rat der Stadt Bielefeld am 20.01.2021 beschlossen, die Erhebung der Elternbeiträge für Kinder in Kitas und Kindertagespflege für die Monate **beginnend mit dem Monat Januar 2021 auszusetzen**, in denen der landes- oder bundesweite Lockdown die Einschränkung der Angebote in Kitas betrifft. Die Erstattung der schon vereinnahmten Elternbeiträge für den Januar 2021 hat durch Verrechnung mit den Elternbeiträgen für den ersten Monat nach dem Lockdown zu erfolgen.

Aufgrund eines Beschlusses des **Landes NRW** trägt das Land **für den Monat Januar 2021 50 % der kommunalen Mindereinnahmen**. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage war noch nicht bekannt, ob das Land NRW auch für die Zeit ab Februar 2021 Teile der kommunalen Mindereinnahmen tragen wird.

2. Sachstand Kinder- und Jugendarbeit und Stadtteileinrichtungen

Mit der Untersagung von Präsenzangeboten in den Einrichtungen befindet sich die offene Kinder- und Jugendarbeit seit Mitte Dezember 2020 in einer ähnlichen Situation wie bereits im Frühjahr 2020. Daher kann auch **auf Angebote zurückgegriffen** werden, die sich bereits **im ersten Lockdown bewährt** haben. Dazu gehören:

- Kontaktpflege durch Telefon- und Videopräsenz
- digitale Öffnungszeiten und Angebote
- Präsenz in den Stadtteilen
- 1:1-Betreuung
- Spielverleih und Bastelpakete

Stärker als im Frühjahr 2020 wird die **Notwendigkeit und Bedeutung der 1:1 Betreuung** ersichtlich. Diese ist durch die aktuelle Corona-Schutzverordnung nun **auch innerhalb der Einrichtungen** möglich. Kinder und Jugendliche suchen vermehrt den direkten, persönlichen Kontakt zu den Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern. Dabei spielen schulische Probleme eine zunehmende Rolle. Neben den weiterhin bestehenden technischen Problemen im **Distanzunterricht** – sowohl bei den Schulen, als auch bei den Kindern zu Hause – wird deutlich, dass sich viele Schülerinnen/ Schüler durch den Distanzunterricht zunehmend „abgehängt“ fühlen. Die **offene Kinder- und Jugendarbeit reagiert darauf** und bietet neben technischer Unterstützung (Druckdienste etc.) verstärkt auch Hilfe bei der Bewältigung der Hausaufgaben an, die oft auch Auslöser für innerfamiliäre Konflikte sind.

Dem Jugendamt ist aufgefallen, dass die **digitale Ausstattung der Einrichtungen** sehr unterschiedlich zu sein scheint. Dies wird auch darauf zurückgeführt, dass die Einrichtungen ein darauf ausgerichtetes Landesförderprogramm vor ca. drei Jahren in unterschiedlicher Weise genutzt haben. Das Jugendamt nimmt diese Erkenntnis zum Anlass, um Bedarfe in den Einrichtungen abzufragen. Dem Vernehmen nach prüfen **Bund und Land** die Auflage eines neuen Förderprogramms zur Digitalisierung. U.U. kann dieses auch für die Deckung von Bedarfen in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in den Stadtteileinrichtungen genutzt werden. Sollte das zeitnah nicht möglich sein, wäre zu prüfen, ob **kommunale Mittel** zur (vollständigen oder teilweisen) Deckung der Bedarfe eingesetzt werden sollten.

Weniger gefragt als noch im Frühjahr letzten Jahres sind eher „eindimensionale“ Angebote, wie etwa Koch- und Backanleitungen per Video. Hier zeigen sich bei Kindern und Jugendlichen **deutliche Ermüdungserscheinungen in Bezug auf digitale Angebote**. Die Rückmeldungen aus vielen Einrichtungen lassen den Schluss zu, dass in der aktuellen Situation der **Kontakt** eher zu Kindern und jüngeren Jugendlichen gehalten werden kann.

Das Jugendamt bestärkt die Einrichtungen in ihrem Bemühen, direkte 1:1 Kontakte zu Kindern und Jugendlichen zu suchen. Um den gegenseitigen Austausch unter den Einrichtungen zu fördern, aber auch um Unsicherheiten zu begegnen, bietet das Jugendamt seit Beginn des Jahres digital **kleine, stadtteilbezogene Foren für die offene Kinder- und Jugendarbeit und die Stadtteileinrichtungen** an.

Die Förderung der Einrichtungen aus kommunalen Mitteln der **Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen** läuft uneingeschränkt fort. Mit den Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit und den Stadtteileinrichtungen wurde vereinbart, die Ressourcen für die o.g. Angebote einzusetzen. Ziel ist eine möglichst **kontinuierliche Leistungserbringung, wenn auch in corona-bedingt angepasster Form**.

Gleichwohl kann es sein, dass **in 2020 und auch noch in 2021 corona-bedingt geringere Ausgaben** anfallen. Dafür wird es nach Rückkehr zum „Normalbetrieb“ vermutlich eine erhöhte Nachfrage nach den Leistungen/Angeboten geben, der man mit höheren Mitteln besser begegnen kann. Es ist daher geregelt worden, dass die Träger nicht verbrauchte Mittel von 2020 nach 2021 und von 2021 nach 2022 übertragen können. Diese **nicht verbrauchten Mittel stehen daher bis zum Ende der Leistungs- und Finanzierungsperiode am 31.12.2022 zur Verfügung**, um Nachholbedarfe decken zu können.

Wann und in welchen Stufen eine **Rückkehr zum „Normalbetrieb“** möglich ist, ist aktuell ungewiss. Dies macht die Planungen für die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in den Stadtteileinrichtungen – auch in Bezug auf die Ende März 2021 anstehenden Osterferien – schwierig. Trotz dieser Unsicherheit gibt es für die **Durchführung der Ferienspiele** erste Überlegungen. Die Zusage einer zusätzlichen finanziellen Förderung – z.B. aus Stiftungsgeldern wie im Vorjahr – wäre für die Organisation von „corona-konformen“ Ferienangeboten sehr hilfreich. Da das Risiko besteht, dass geplante und vorbereitete Ferienspiele corona-bedingt ggfs. doch nicht stattfinden können, ist wichtig, dass in diesem Fall die **Planungskosten** und die Aufwendungen für ggfs. **bereits eingegangene Verpflichtungen** daraus finanziert werden können.

3. Sachstand Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung

Bereits in Folge der beginnenden Pandemie hat das Jugendamt im Frühjahr letzten Jahres **schriftliche Regelungen** für die **eigenen Beschäftigten im Allgemeinen Sozialdienst** sowie die im Auftrag des Jugendamtes in den Familien und Einrichtungen **tätigen Mitarbeiter/innen der freien Träger** getroffen, die bei jeder neuen Verordnung überprüft und angepasst wurden. Fragen der Träger und Institutionen hinsichtlich der Zusammenarbeit oder auch der Auslegung bestimmter Verordnungen wurden und werden zeitnah im Jugendamt gebündelt und in enger Absprache mit den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für den Bereich der Hilfe zur Erziehung geklärt.

Zusätzlich wurden **Absprachen mit den Erziehungs- und Familienberatungsstellen** getroffen, offensiv Kontakt zu den von dort begleiteten Familien zu halten. Darüber hinaus haben die Beratungsstellen **Telefon-Hotlines** eingerichtet und den Bielefelder Familien über Öffentlichkeitsarbeit und Flyer **Unterstützung** angeboten.

Die Stadt Bielefeld selbst macht weiterhin auf ihrer Internetseite auf örtliche und überörtliche **Beratungsangebote** sowie **Notfallnummern** aufmerksam. Einrichtungen, Dienste und

Fachkräfte der Jugendhilfe sowie sonstiger Kooperationspartner werden über diese Möglichkeiten ebenfalls informiert.

Zudem wurde seitens der Erziehungsberatungsstellen und der Beratungsstelle des Mädchenhauses gemeinsam mit der Verwaltung bereits im April letzten Jahres ein **Angebot der „proaktiven Beratung“ bei häuslicher Gewalt** geschaffen, welches nach wie vor Bestand hat. Es sieht vor, dass die Fachkräfte des Jugendamtes bei ihrer Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit einer Mitteilung über häusliche Gewalt auf das Angebot der Beratungsstellen für die von häuslicher Gewalt (mit-) betroffenen Minderjährigen aufmerksam machen und bei Bedarf und auf Wunsch einen Kontakt zu einer Beratungsstelle vermitteln.

Anders als im Lockdown des Frühjahrs 2020 wurden beim jetzigen Lockdown die Beratungsstellen und andere Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien **nicht geschlossen**.

Daher finden aktuell im Bereich der Beratungsstellen und der ambulanten Hilfe zur Erziehung die meisten Kontakte zu den Familien tatsächlich **im direkten Gespräch** statt.

Für **Minderjährige in latent gefährdeten familiären Situationen** hat die Landesregierung erneut die Möglichkeit geschaffen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiter besuchen zu können. Die Entscheidung darüber trifft jeweils das Jugendamt. Die erforderlichen Absprachen zwischen den Eltern, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Schulen und den Fachkräften des Jugendamtes im Sinne der Kinder **verlaufen reibungslos**.

Die durchschnittlichen **Meldungen über eine Kindeswohlgefährdung** beliefen sich 2019 auf mtl. 72 Familien. Im Jahr 2020 betrug der mtl. Durchschnitt 74 Familien. Damit sind die Meldungen im Jahresverlauf also **auf dem gleichen Niveau geblieben**. Zu berücksichtigen ist aber, dass diese Zahlen nur die im Jugendamt angekommenen Mitteilungen abbilden. Meldungen bei anderen Institutionen und Fachkräften, die nicht an das Jugendamt weitergegeben worden sind, sind nicht abgebildet. Insofern lassen die Zahlen **keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Anzahl** von Familien zu, in denen Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes wahrgenommen werden.

In NRW ist der Präsenzunterricht in den Schulen derzeit ausgesetzt. Schülerinnen und Schüler, die einen festgestellten Bedarf an **Schulbegleitung** haben, können diese Assistenz **auch im häuslichen Umfeld im gleichen Umfang** wie im Präsenzunterricht erhalten. Ob die Schulbegleiterinnen/ Schulbegleiter tatsächlich im häuslichen Umfeld eingesetzt werden, entscheiden Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und Anbieter gemeinsam.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.